

Fachempfehlung Nr. 6/2004 vom 2. Dezember 2004

Brandschutzanforderungen an den Bau und Betrieb von Altenpflegeheimen mit Gruppenwohnbereichen

Nach den Vorschriften der MBO sind notwendige Flure in Wohnungen und Nutzungseinheiten bis zu 200 m² nicht erforderlich. Lediglich für die Büro- und Verwaltungsnutzung ist eine Fläche bis zu 400 m² ohne notwendige Flure zulässig. Diese Erweiterung findet ihre Begründung in der unkritischen Nutzungsart. In Büros wird nicht geschlafen, fast alle Personen sind gesund und haben keine wesentlichen körperlichen und geistigen Einschränkungen.

Ganz anders sieht der Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz das Risiko in einem Pflegeheim. Der weitaus überwiegende Teil der Bewohner solcher Einrichtungen sind körperlich und möglicherweise sogar geistig behindert.

Ein Pflegeheim kommt hinsichtlich des brandschutztechnischen Risikos einem Krankenhaus am nächsten; die Mitglieder des Arbeitskreises bewerten das Risiko eines Pflegeheims jedoch eher höher als das, eines Krankenhauses. In einem Krankenhaus ist – im Gegensatz zum Pflegeheim – eine Vielzahl von Patienten gehfähig und können im Brandfall entweder den gefährdeten Bereich selber verlassen oder einfach aus dem Bereich geführt werden. Im Pflegeheim muss nahezu jeder Bewohner mit großem Aufwand gerettet werden.

Eine Überwachung des Personenkreises durch Pflegepersonal – wie sie für Personen innerhalb einer Familie üblich ist – ist in diesen Einrichtungen nicht zu erwarten und auch nicht gegeben. In der kritischen Nachtzeit wird das Pflegepersonal zusätzlich ausgedünnt.

Bundesgeschäftsstelle

Koblenzer Straße 133

53177 Bonn

Telefon

02 28 · 9 52 90-0

Telefax

02 28 · 9 52 90-90

E-Mail

dfv.bonn@dfv.org

Internet

www.dfv.org

Präsident

Hans-Peter Kröger

Trotzdem sollen künftig in Altenpflegeheimen Nutzungseinheiten ohne Anforderungen an Rettungswege bis zu einer Grundfläche von 500 m² ermöglicht werden. Dies entspricht bei einer üblichen Gebäudetiefe von ca. 12 m einer Länge von über 40 m. Von einer wohnungsähnlichen Übersichtlichkeit kann hier nicht mehr gesprochen werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht kann dem nicht zugestimmt werden. Im Brandfall kann die Rettung von Personen weder vom Pflegepersonal noch von den Einsatzkräften der Feuerwehr gewährleistet werden. Aus unserer Sicht muss für Nutzungseinheiten dieser Größenordnung die erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit unterstellt werden.

Aus unserer Sicht wären allenfalls Nutzungseinheiten mit einer Größe von 200 m² unter den im Entwurf der „Brandschutzanforderungen an den Bau und Betrieb von Altenpflegeheimen mit Gruppenwohnbereichen“ der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGE-Bauministerkonferenz weiter genannten Bedingungen möglich. Der Ausschuss empfiehlt dringend, die Obergrenze der Grundfläche von Nutzungseinheiten in Altenpflegeheimen auf diesen Wert zu begrenzen.

Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz von AGBF und DFV
Ltd. BD Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer

Rückfragen bitte an: Rudolf Römer, Telefon (0228) 9529012, E-Mail roemer@dfv.org
Alle DFV-Fachempfehlungen finden Sie im Internet unter www.dfv.org/fachthemen.